

**Satzung  
zur Änderung  
der Sechzehnten Satzung zur Änderung  
der Ordnung für die Magisterprüfung  
der Fakultäten „Katholische Theologie“, „Pädagogik, Philosophie,  
Psychologie“, „Sprach- und Literaturwissenschaften“ sowie  
„Geschichts- und Geowissenschaften“  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 30. November 2006**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2006/2006-53.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-53.pdf))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Sechzehnte Satzung zur Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Fakultäten „Katholische Theologie“, „Pädagogik, Philosophie, Psychologie“, „Sprach- und Literaturwissenschaften“ sowie „Geschichts- und Geowissenschaften“ der Universität Bamberg vom 2. Oktober 2006 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2006/2006-49.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-49.pdf)), wird wie folgt geändert:

Nr. 2 Buchst. b wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die mündliche Prüfung sowie eine schriftliche Teilprüfungsleistung können durch je einen studienbegleitenden Nachweis aus einem Hauptseminar von mindestens 2 SWS und höchstens 4 SWS ersetzt werden.“

b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Sofern die Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden, ist die Note für das entsprechende Teilgebiet das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete Mittel der Noten der drei Prüfungsbestandteile, wobei die Noten für die schriftlichen Teilprüfungsleistungen 1-fach und die Note für die mündliche Prüfung 1,5 fach gewichtet werden.“

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 2006 in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. November 2006 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. November 2006/II Nr. 2006-53.**

**Bamberg, 30. November 2006**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Rektor**

**Die Satzung wurde am 30. November 2006 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. November 2006.**